

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter.

Ausgabe

Nr. 50

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt. Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von Mk. 1,00 pro Monat zu beziehen. — Anzeigenannahme nur gegen Vorausbezahlung. — Geldsendungen nur: Postcheckkonto 7718 Köln.

Köln,
den 13. Dezember 1929.

Anzeigenpreis für die viergep. Blauwertzeile 30 Pfennig. Stellengesuche und Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Verlag befinden sich Köln, Benloerwall 9. Telefon Nr. West 51546. — Redaktionschluss ist Samstag Mittags.

30. Jahrg.

Der Anteil von Lohn und Rente.

Wieviel erhalten Arbeitnehmer und Kapital- und Bodenbesitzer von dem gemeinsam erwirtschafteten gesamten Volkseinkommen eines Jahres? Diese für die Lohnpolitik wichtige Frage kann heute von keinem Industriestaat genau beantwortet werden. Die Statistiken sind noch allzu dürftig, besonders in Deutschland. Die amerikanische und englische Wirtschaftsstatistik hat sich schon eifriger um eine Antwort bemüht und hat gefunden, daß z. B. in Amerika der Anteil der Arbeitnehmer etwa 56 v. H. aller Einkommen beträgt. Zwanzig weitere Prozent erhalten die Selbständigen (Gewerbetreibende, freie Berufe usw.) als Vergütung und Gewinn für ihre Arbeit und der Rest von 24 v. H. etwa wird als Dividenden, Zinsen, Bodenrente und Miete usw., kurz in der Form von Einkommen verteilt, für das man nicht zu arbeiten braucht, sondern nur zu besitzen. In England sind die Verhältnisse ähnlich etwa 70—72 v. H. Arbeitseinkommen, 28—30 v. H. Einkommen aus Besitz. Doch wie gesagt, die Zahlen sind nicht genau zu ermitteln.

Zuverlässigere Unterlagen über das Verhältnis zwischen den Anteilen des Kapitals und der Arbeit haben wir für die Wertschöpfung, die innerhalb der Industrie einer Volkswirtschaft vor sich geht. Zwar sind die Angaben, die die Unternehmer in den Jahresberichten ihrer Unternehmungen in der Regel machen, noch dürftig genug. Das Mißtrauen der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber könnte durch eine weitergehende Klarlegung der betrieblichen Finanzverhältnisse erheblich vermindert werden. Größere Publizität über wirtschaftliche Vorgänge ist eine Forderung, die heute von allen Einsichtigen und verständigen Wirtschaftsführern aller Staaten im Interesse der sozialen Befriedigung und auch im Interesse der Ausrichtung wirtschaftspolitischen Handels nach objektiven Maßstäben verlangt wird. Für Deutschland hat der Reichsverband der deutschen Industrie vor wenigen Wochen das Ergebnis einer umfangreichen Erhebung veröffentlicht, die Auskunft gibt über das Verhältnis von Besteuerung, Ertrag und Arbeitslohn industrieller Unternehmungen im Jahre 1927. (S. 47 der Veröffentlichung des Reichsverbandes, bearbeitet von W. Skrodzki und R. E. Moehner, Umfang 84 Seiten.) Der Untersuchung liegen die Ergebnisse von 1065 Unternehmungen zugrunde, wobei die erfaßten Kapitalgesellschaften auf das Nominalkapital berechnet über 25 v. H. sämtlicher deutschen Aktiengesellschaften im Jahre 1927 ausmachen. Die Ergebnisse wurden durch eine Umfrage vermittelt eines vierseitigen Fragebogens gewonnen und können daher größere Beachtung beanspruchen, als Auszüge aus Jahresberichten und Bilanzen. Die Veröffentlichung ist auch deshalb wertvoll, weil sie sich in der Hauptsache auf mittlere Unternehmungen mit einem Durchschnittskapital von etwa 6 Millionen Reichsmark erstreckt. Die ganz großen Unternehmungen, wie I. G. Farben und Vereinigte Stahlwerke A. G. wurden ausgelassen, damit die Durchschnitte von diesen Riesenunternehmungen nicht einseitig beeinflusst werden. Die Untersuchung ermittelt zunächst den Umsatz bzw. den Bruttoerlös der Produktion der Unternehmungen. Von diesen werden sämtliche sachlichen Unkosten für Betriebsmaterialien und Rohstoffe abgezogen, bis ein Reinertrag verbleibt, der auf Arbeit, Kapital und öffentliche Hand verteilt werden kann. Die offenen Reserven sind unter dem Anteil, der dem Kapital zuzuflißt, miterfaßt. Die stillen Reserven dagegen blieben unberücksichtigt. Wie man weiß, und wie auch von der Unternehmerpresse gerade für das Jahr 1927 zugegeben wird, sind Selbstfinanzierungen, die nicht als offene Reserven ausgewiesen werden, in der deutschen Industrie in erheblichem Umfang vorgenommen worden. Sie abzuschätzen ist unmöglich. Wir müssen uns daher auf die vom Reichsverband der deutschen Industrie genannten Zahlen beschränken, meinen aber, daß der Lohnanteil, der hierin ausgewiesen wird, geringer wäre, wenn die stillen Reserven hätten erfaßt werden können.

Noch ein Bedenken gegen die Auswahl der von der Erhebung erfaßten Gesellschaften müssen wir geltend machen. Wie in der Erhebung mitgeteilt wird, betrug der ausgeschüttete Kapitalertrag (hauptsächlich Dividenden, ca etwa 85 v. H. des Kapitals der erfaßten Unternehmen

auf Aktiengesellschaften entfallen) in Prozent des Nominalkapitals 5,71 v. H., während nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich (1929, Seite 341) die Durchschnittsdividende für alle deutschen Aktiengesellschaften der Industrie 7 v. H. beträgt. Man muß daher annehmen, daß die getroffene Auswahl gerade unter den Unternehmungen getroffen wurde, die in bezug auf den Kapitalertrag ziemlich weit unter dem Durchschnitt aller Aktiengesellschaften liegen. Interessant ist übrigens, daß die durchschnittliche Verzinsung des Fremdenkapitals in den erfaßten Unternehmungen nur 4,46 v. H. beträgt. Die hohen Zinssätze für langfristiges Geld in Deutschland haben sich daher noch nicht in einer überhöhten Durchschnittsverzinsung der industriellen Anleihen bemerkbar gemacht. Die prozentuale Verteilung der Wertschöpfung sämtlicher erfaßten Unternehmungen geschah wie folgt:

Anteil der Arbeit	71,56 v. H.	(Oder 77,29 v. H. einschl. Arbeits-		
Arbeitgeberanteil z. Sozial-		versicherung	5,73 v. H.	geberanteil zur
Anteil der öffentlichen Hand	9,78 v. H.	Sozial-Versiche-		
Anteil des Kapitals	12,93 v. H.	rung.)		
Gesamte Wertschöpfung . . .	100,00 v. H.			

Wichtige Bestimmungen in der Invalidenversicherung.

Es kann nicht erwartet werden, daß sämtliche Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung (R. V. O.) mit ihren 1805 Paragraphen sich so allgemeiner Kenntnis erfreuen, daß Hinweise auf die eine oder andere Bestimmung überflüssig wäre. Im Gegenteil, sehr häufig drängt sich die Beobachtung auf, daß die Unkenntnis der für die breite Masse der Erwerbstätigen überaus wichtigen Bestimmungen der Sozialversicherung erschreckend groß ist. Besonders in der Invalidenversicherung rächt sich diese Unkenntnis oft dann, wenn Versicherte im vorgerückten Alter Leistungen aus der Invalidenversicherung beanspruchen. Trotzdem oft jahrzehntelang Beiträge zur Invalidenversicherung geleistet wurden, müssen Rentenanträge oft abgewiesen werden, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für die Rentengewährung nicht erfüllt oder aber erloschen sind. Die Voraussetzungen für jedweden Leistungsanspruch müssen darum bekannt sein.

Pflichtleistung in der Invalidenversicherung ist die Gewährung von Invalidenrente und Renten für die Hinterbliebenen. Diese kann beansprucht werden bei vorliegender Invalidität oder nach vollendetem 65. Lebensjahre bzw. nach dem Ableben des Versicherten. Als Mehrleistung hat das Heilverfahren, besonders das Tuberkuloseheilverfahren eine hervorragende Bedeutung erlangt. Rentenleistung,

Der Anteil des Kapitals an der Wertschöpfung darf nicht mit der Kapitalverzinsung verwechselt werden; diese betrug für das Fremdkapital nur 4,55 v. H. und für das Eigenkapital 6,05 v. H.

Von industrieller Seite wurden schon einmal in Deutschland ähnliche Untersuchungen veranstaltet und veröffentlicht. Die Berliner Handelskammer veranlaßte im Jahre 1919 und 1921 Hunderttausende von Broschüren mit dem Ergebnis von Erhebungen, die der jetzt verstorbene Generaldirektor der A. E. S., Seheimrat Deutsch, angestellt hatte. Damals rief die Arbeiterschaft nach Sozialisierung und verknüpfte damit die Hoffnung auf eine beträchtliche Lohnsteigerung auf Kosten der Gewinne der Kapitalisten. Deutsch wollte aufklären und nachweisen, daß der Anteil an der Wertschöpfung der industriellen Produktion im heutigen Wirtschaftssystem schon zum größten Teil den Arbeitnehmern zugute kommt, und daß der Anteil der Kapitalisten verhältnismäßig gering ist. Die im April 1919 veröffentlichte Erhebung erstreckte sich auf 66 Unternehmungen mit einem Kapital von 2,5 Millionen Mark und 783 781 Arbeitnehmern, also fast sozial Arbeitnehmer, wie durch die oben besprochene Erhebung des Reichsverbandes der deutschen Industrie erfaßt werden. Ferner erstreckte sich die Erhebung von Deutsch auf die Jahre 1907—1917, also in der Hauptsache (¾) auf Ergebnisse der Vorkriegszeit. Rl.

(Fortsetzung folgt)

wie auch die Leistung von Heilverfahren in der Invalidenversicherung können aber nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die vorgesehene Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft nicht erloschen ist.

Die Wartezeit

beträgt in der Invalidenversicherung 200 Beitragswochen. Für diese 200 Beitragswochen müssen Beitragsmarken ordnungsmäßig entrichtet sein und von diesen 200 Beiträgen müssen mindestens 100 Pflichtbeiträge sein.

Aber selbst wenn die Wartezeit ordnungsmäßig erfüllt ist, verliert der Versicherte seinen Anspruch auf Leistung aus der Invalidenversicherung, wenn die Anwartschaft erloschen ist. Die Anwartschaft ist erloschen, wenn der Versicherte innerhalb der letzten 2 Jahre vom Ausstellungsdatum der letzten Quittungskarte an keine oder aber nicht mindestens 20 Beitragsmarken verwandt hat. Bei freiwillig Versicherten müssen mindestens 40 Beitragsmarken innerhalb dieser 2 Jahre verwandt werden. Nur wenn auf Grund der Versicherungspflicht bereits 60 oder mehr Beiträge entrichtet wurden, genügt auch bei freiwillig Versicherten die Verwendung von 20 Beitragsmarken innerhalb zweier Jahre. Die Quittungskarte ist unter allen Umständen alle zwei Jahre umzutauschen. Die Versicherungsämter

Die Bedeutung der Verwendung der Kaufkraft.

Durch die Hände der breiten Schichten des Volkes gehen jährlich viele Milliarden Mark. Wo für diese Beträge ausgegeben werden, welchen Zwecken etwaige Ersparnisse von Banken und Sparkassen dienstbar gemacht werden — das ist unmittelbar und mittelbar entscheidend für die wirtschaftliche und kulturelle Lage des gesamten Volkes, vor allem dieser breiten Schichten selbst. Was nachgefragt wird, das wird auch produziert und gehandelt, und je größer und qualifizierter die Nachfrage, desto gezügelter, desto besser auch und billiger die Produktion, und damit auch der Konsum.

Wildes Draufloskonsumieren und -produzieren wird trotz aller Maschinen und allen Arbeitseifers immer dahin führen, daß ein Teil des Volkes in Luxus schwelgt und sich den Magen (körperlich und geistig) verdirbt und „das Volk“ verachtet, während der andere, größte Teil ein enges, zum Teil erbärmliches Leben fristet und neid- und haßerfüllt auf „die da oben“ schaut. Die breiten Massen haben wirtschaftlich das Schicksal des Volkes, ihr Schicksal nicht nur durch ihre Arbeitskraft, sondern noch mehr durch ihren Konsum, durch die Verwendung ihrer Kaufkraft im kleinen und großen in der Hand.

Hochgesteigerte Konsumlust und undisziplinierter Konsum sind auch ein wichtiger Grund für die heute allgemein beklagte Kapitalarmut. Wir brauchen keinen Kapitalmangel zu haben, wenn wir vernünftiger im Konsum wären. Dadurch würde nämlich ein großer Teil der Kaufkraft, die heute vergeudet wird, frei und für bessere Zwecke verwendbar.

Ob kapitalistisches oder sozialistisches System ist nicht so entscheidend wie eine richtige Rangordnung der Bedürfnisse und eine dementsprechende richtige Verwendung jedes noch so kleinen Teiles der Kaufkraft.

Aus dem Lehrmaterial des Gesamtverbandes

oder Polizeiverwaltungen, in manchen Orten auch die Krankenkassen, stellen Quittungskarten aus oder tauschen dieselben um.

Eine verlorene Anwartschaft kann wieder aufleben. Das

Wiederaufleben der Anwartschaft

Ist je nach dem Lebensalter des Versicherten an besondere Bedingungen geknüpft. Erneuert ein Versicherter vor Vollendung des 40. Lebensjahres das Versicherungsverhältnis z. B. durch Aufnehmen eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses oder Wiederaufnahme der freiwilligen Beitragsleistung, so leben die früher erworbenen Ansprüche auf, wenn wiederum 200 Pflicht- oder freiwillige Beitragsmarken verwendet wurden.

Nach vollendetem 40. Lebensjahre bis zum 60. Lebensjahre kann die Anwartschaft nicht wieder aufleben durch die alleinige Verwendung von freiwilligen Beitragswochenmarken, wenn weniger wie 500 Marken bis dahin nachgewiesen werden können. In diesem Falle kann nur die Pflichtversicherung den schon eingetretenen Schaden wieder heilen. Beginnt also in diesem Lebensalter das neue Versicherungsverhältnis mit der Pflichtversicherung bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit, dann genügen für das Wiederaufleben der Anwartschaft 200 Beitragswochen. Kann der Versicherte aber 500 und mehr Wochenbeiträge nachweisen, dann lebt die Anwartschaft wieder auf nach weiteren 500 Beiträgen. Diese Beiträge können als freiwillige oder als freiwillige und Pflichtbeiträge zusammen entrichtet sein.

Hat ein Versicherter das 60. Lebensjahr vollendet, dann kann, wenn er nicht mindestens 1000 früher geleistete Beitragsmarken nachweisen kann, die Anwartschaft überhaupt nicht wieder aufleben. In einem solchen Falle wären frühere Beitragsmarken verfallen. Werden aber 1000 und mehr Beitragsmarken nachgewiesen, dann lebt die Anwartschaft wieder auf bei neu verwandten 200 Pflicht- oder freiwilligen Wochenbeiträgen. Voraussetzung für das Wiederaufleben der Anwartschaft nach dem vollendeten 60. Lebensjahre ist also der Nachweis von mindestens 1000 Beitragsmarken. Es kann aber jederzeit ohne Rücksicht auf das Lebensalter ein neuer Versicherungsanspruch erworben werden, wenn durch Verwendung von 200 Beitragswochenmarken, unter welchen sich mindestens 100 Pflichtmarken befinden müssen, die Wartezeit, die ja, wie bereits eingangs betont wurde, 200 Wochen beträgt, neu erfüllt wird. Für die Berechnung der Rente ist allerdings die Erhaltung der Anwartschaft bedeutungsvoll, weil ja nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung für die geleisteten Marken bei der Rentenberechnung Steigerungsbeträge eine, unter Umständen wesentliche, Erhöhung der Rente bedingen.

Für die Erhaltung der Anwartschaft ist wichtig zu wissen, daß sogenannte

Ersatzzeiten als Wochenbeiträge

gelten. Ersatzzeiten spielen für die Berechnung der Rente keine Rolle, sondern sichern nur vor dem Verlust der Anwartschaft. Als Ersatzzeiten gelten Krankheitszeiten, Zeiten, in welchen Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet sind, wenn während dieser Zeit keine Beiträge zur Invalidenversicherung entrichtet wurden, sowie die Zeiten ohne versicherungspflichtige Beschäftigung, während welcher Invalidentrente, Knappschaftsrente und Unfallrente von mindestens $\frac{1}{2}$ der Vollrente, oder wegen einer im Kriege erlittenen militärischen Dienstbeschädigung gewährten Rente von mindestens $\frac{1}{2}$ der Vollrente bezogen wurde. Ebenso gelten als Ersatzzeiten die Dienstzeit bei der deutschen Wehrmacht oder einer dem deutschen Reich verbündeten oder befreundeten Macht, auch in der freiwilligen Kriegskrankenspflege, sowie die Zeit während der Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung bezogen wird, ohne daß eine invalidenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wird. Für den Fall der Arbeitslosigkeit ist der Arbeitslose gegen den Verlust der Anwartschaft geschützt durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. 7. 1927, nach welchem aus Mitteln der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Beiträge der Lohnklasse II zur Invalidenversicherung während des Bezuges der Hauptunterstützung zu leisten sind.

Eine besonders wichtige Bestimmung enthält der § 1280 R. V. O. Abs. 2. Sie lautet: Die Anwartschaft gilt nicht als erloschen, wenn die zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfalle liegende Zeit zu mindestens $\frac{1}{4}$ durch ordnungsmäßige Beitragsmarken belegt ist. Dabei stehen den Beitragsmarken solche volle Kalenderwochen gleich, die durch entrichtete Beiträge zur Angestelltenversicherung gedeckt sind. Wenn also ein Versicherter 20 Jahre nach seinem erstmaligen Eintritt in die Invalidenversicherung Invalide im Sinne der R. V. O. würde und in den 3 oder 4 letzten Jahren Beitragsmarken nicht mehr verwendet hätte, so würde ihm die Invalidentrente, trotzdem normalerweise die Anwartschaft erloschen wäre, gewährt werden, wenn es ihm gelingt nachzuweisen, daß er $\frac{1}{4}$ der obigen 20 Jahre, also für 15 Jahre ordnungsmäßig Wochenbeiträge entrichtet hat. Diese Bestimmung wirkt sich nicht allein günstig bei Anträgen auf Gewährung von Invalidentrente aus. Sie kommt außerordentlich häufig bei Anträgen auf Gewährung von

Hinterbliebenenrente

in Frage. Besonders bei Anträgen auf Witwenrente wird sich diese Bestimmung vorteilhaft für die Witwe heranziehen lassen. Die Witwe eines verstorbenen Versicherten oder eines verstorbenen Invaliden erhält die Witwenrente, sofern sie 65 Jahre alt oder aber invalide im Sinne des Gesetzes ist. Der Anspruch auf Witwenrente wird meistens von Witwen geltend gemacht, die selbst keine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben. Witwen, die selbst eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausübten, erheben in der Regel Anspruch auf die ihnen aus der eigenen Versicherung zustehende Invalidentrente. Meistens wird jedoch vergessen, die aus der Versicherung des Ehemannes zustehende Witwenrente zu beantragen. Ein solcher Antrag stützt sich auf den § 1318 der R. V. O. nach welchem, falls Witwenrente auf Grund des von der Witwe selbst erworbenen Anspruches gewährt wird, die Hälfte der aus der Invalidenversicherung des Ehemannes zustehende Rente als Zusatzrente zu zahlen ist. Eine neuere Gesetzesbestimmung, die vom 27. Juni ds. Js., hat endlich auch mit einer alten Ungerechtigkeit aufgeräumt. Vom Bezug der Hinterbliebenenrente waren bis dahin ausgeschlossen diejenigen Witwen, deren versicherter Ehemann vor dem Jahre 1912 verstorben war. Durch die oben erwähnte Neufassung können jetzt auch diese Frauen Rente erhalten. Die Berechnung derselben erfolgt auf Grund der erforderlichen Unterlagen, Invalidenkartenaufrechnungsbescheinigungen bzw. wenn solche nicht mehr vorhanden sind, nach den im Text des neuen Gesetzes vorgesehenen Bestimmungen. Zu beachten ist aber bei derartigen Anträgen, daß nur dann ein Rentenanspruch besteht, wenn nicht eine Erstattung der Beiträge des Ehemannes auf Grund des § 44 des Invalidenversicherungsgesetzes erfolgt ist.

Bei Anträgen auf Waisenrente entstehen oft Schwierigkeiten und daran anschließend Auseinandersetzungen vor den Versicherungsbehörden. Solche sind das Versicherungsamt, Oberversicherungsamt (für den Bereich eines Reg.-Bez.) und das Reichsversicherungsamt. Letzteres hat sich wiederholt mit dem Streitgegenstand „Waisenrente“ befaßt und mehrere grundsätzliche Entscheidungen dazu erlassen.

Für die Gewährung der

Waisenrente

ist bestimmend der § 1259 der R. V. O. Danach erhalten Waisenrente die Kinder eines verstorbenen Versicherten bis zum vollendeten 15. Lebensjahre. Erhält das oder die Kinder der Schul- oder Berufsausbildung über das 15. Lebensjahr hinaus, dann wird die Waisenrente für die Dauer dieser Ausbildung, jedoch nicht über das 21. Lebensjahr hinaus, gezahlt. Nur wenn Bezahler der Waisenrente infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu erhalten, wird Waisenrente zeitlich unbegrenzt, mindestens aber bis zur Beendigung des krankhaften Zustandes, also auch über das 21. Lebensjahr hinaus, gezahlt. Bei der Waisenrente beträgt der Reichszuschuß für jede Waise 32.— Mk. jährlich und der Anteil der Invalidenversicherung $\frac{1}{10}$ des Grundbetrages — das ist die Hälfte von 168.— Mk. = 84.— Mk., sowie $\frac{1}{10}$ des Steigerungsbetrages.

Der Inhalt des Sozialproduktes.

Unzählige Male wird geredet und geschrieben über die Wichtigkeit einer gerechten Verteilung des Sozialproduktes (d. h. der jährlichen Gesamtproduktion in Deutschland). Aber was haben wir von der gerechten Verteilung, wenn nur wenig zum Verteilen da ist? Wäre da ein Mehr an Verteilbarem nicht mindestens ebenso wichtig als die Gerechtigkeit in der Verteilung? Ob aber ein Mehr an Verteilbarem da ist, das hängt nicht bloß davon ab, daß ein größeres Sozialprodukt geschaffen worden ist, sondern davon, wie dieses Sozialprodukt seinem Inhalte nach zusammengesetzt ist. Enthält das Sozialprodukt sehr viele Luxuswohnungen, Perserteppiche, Brokatkleider, luxuriöse Hotels und Erholungsstätten, sehr viel Alkoholika und Tabak, sehr viele Parfums, sehr viele Verkehrsmittel für Vergnügungsfahrten, so braucht das Sozialprodukt in anderen, für das Leben, die Geistes- und Seelenbildung, das Können und die Aufzucht von Nachwuchs wichtigeren Dingen noch nicht klein zu sein, vorausgesetzt, daß auch an diesen Dingen im Laufe des Jahres sehr viel und sehr intensiv geschaffen wird.

Nun liegen aber die Dinge in Wirklichkeit so, daß wir in Deutschland im Laufe eines Jahres sehr viele der Lebenserhaltung und der wahren Kultur dienliche Gegenstände schaffen (und weiterhin auch verbrauchen), gleichzeitig aber auch den Inhalt des Sozialproduktes in sehr hohem Maße mit Genuß- und Luxusgegenständen anfüllen, außerdem auch noch sehr viel Arbeitskraft auf die Schaffung von Bequemlichkeit mittels persönlicher Bedienung verwenden. Insgesamt mögen das 25 Prozent des Inhaltes des Sozialproduktes sein. Nun leidet aber die Versorgung des Volkes mit lebenswichtigen und kulturfördernden Dingen noch Not. Wir können diese Not nicht dadurch beheben, daß wir an die in dieser Beziehung Bedürftigen die Gegenstände verteilen, die unter diese

trages, der auf Grund der vom Versicherten geleisteten Wochenbeiträge errechnet wird. Die gesamten Bezüge der Hinterbliebenen dürfen in allen Fällen 80 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Streitigkeiten bezüglich der Waisenrente entstehen vornehmlich dann, wenn Rente auf Grund des Versicherungsverhältnisses der Mutter — Ehefrau — beantragt wird. Solche Anträge haben aber nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn die Mutter zu dem Unterhalt des oder der Kinder aus ihrem Arbeitsverdienst beigetragen hat.

Der Begriff Arbeitsverdienst

Ist nach den letzten Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes, sehr eng gefaßt, wie das aus einer grundsätzlichen Entscheidung vom 16. 3. 1929 hervorgeht. Dort wird z. B. der Standpunkt vertreten, daß Mittel, welche aus einem Geschäftsbetrieb der Mutter herkommen, nicht als aus Arbeitsverdienst herrührend zu betrachten sind. In einer grundsätzlichen Entscheidung vom 20. 2. 1929 begründet das Reichsversicherungsamt die Ablehnung einer Revision in einer Waisenrentenfache mit folgenden Darlegungen:

Was insbesondere die J. V. angeht, so weist zunächst § 1245 R. V. O. darauf hin, daß unter Arbeitsverdienst nur Entgelt aus einem Beschäftigungsverhältnis zu verstehen ist. Nach § 1245 a. a. O. werden die Lohnklassen nach der Höhe des wöchentlichen Arbeitsverdienstes der Versicherten gebildet. Es besteht in der J. V. ein enger Zusammenhang zwischen dem Beschäftigungsverhältnis, das die Versicherungspflicht begründet, und der Beitragsleistung, für welche das aus dem Beschäftigungsverhältnis bezogene Entgelt maßgebend ist; Bezüge, die außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses gewährt werden, berühren weder die Versicherungspflicht noch die auf solcher beruhende Beitragsleistung; sie fallen nicht unter den Arbeitsverdienst i. S. des § 1245 R. V. O.; umgekehrt ist Arbeitsverdienst nur das auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses gezahlte Entgelt. Den gleichen Standpunkt hat das R. V. A. bezüglich des § 1271 R. V. O. in seiner Entscheidung 1981, Anm. 1915 S. 386, eingenommen und dabei ausgeführt, daß der Arbeitsverdienst das Ergebnis des Beschäftigungsverhältnisses sei, das die Versicherungspflicht begründe (zu vgl. auch Revisionsentscheidung des Badischen L. V.-Amtes vom 8. Dezember 1927). Daß der Gesetzgeber von diesem feststehenden Begriff des Arbeitsverdienstes im Falle des § 1260 R. V. O. hätte abweichen wollen, kann um so weniger angenommen werden, als er dort, wo ein Beschäftigungsverhältnis nicht in Betracht kommt (bei der Selbstversicherung und der Weiterversicherung) auch nicht die Bezeichnung „Arbeitsverdienst“ gebraucht, sondern von Einkommen spricht (zu vergl. § 1440, Abs. 1 R. V. O.).

Vorstehende Abhandlung ist natürlich nicht eine erschöpfende Behandlung des gesamten Stoffgebietes der J. V. Sie soll nur dazu dienen, über einige weniger bekannte Bestimmungen der R. V. O. Aufklärung zu schaffen und dazu beitragen, in geeigneten Fällen die Rechte des Versicherten zu wahren oder aber von Anträgen auf Rentengewährung abzuhalten, die infolge mangelhafter Voraussetzung keine Aussicht auf Erfolg versprechen.

25 Prozent fallen, denn sie sind nicht geeignet, jenen Mangel zu beheben. Jener Mangel kann nur dadurch behoben werden, daß entweder neben den Luxus- und Genußgegenständen aller Art und neben den Dienstleistungen zur Bequemlichkeit mehr geschaffen wird an Gegenständen des Lebens- und echten Kulturbedarfs — und dann muß eben mehr erarbeitet werden, sei es durch noch weitere Rationalisierung oder durch entsprechende Beschäftigung der Arbeitslosen — oder daß der Inhalt des Sozialproduktes schon in seiner Entstehung so gestaltet wird, daß er weniger Luxus und Genuß und Bequemlichkeit und mehr Lebenswichtiges und wahrer Kultur Förderliches enthält. Es will aber scheinen, daß die Wirtschaft, insgesamt gesehen, den umgekehrten Weg wie den hier zuletzt genannten geht. Man vergleiche zum Beispiel Wohnungsbau und Automobilbau. Ist es doch sogar schon soweit gekommen, daß man letzteren für produktiv, ersteren aber für unproduktiv hält. Daß ist aber nur ein Beispiel. Der Inhalt des Sozialproduktes gestaltet sich also im Sinne einer Stärkung unseres Wachstums und unserer Kultur keineswegs in dem Maße, wie es trotz unserer sonstigen Lage wünschenswert und bei richtiger Handlungs- und Lebensweise möglich wäre, und deshalb kann auch eine gerechtere Verteilung nichts nützen, noch weniger das ewige Gerede davon.

Köhr.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Vorstandes.

50. WOCHENBEITRAG. Für die Zeit vom 8. bis 14. Dezember ist der 50. Wochenbeitrag fällig.

schwächeren Außenreitern ihre Reklamemöglichkeit zu nehmen. Dort, wo die Zugabe nicht vom Fabrikanten, sondern vom Handel gegeben wird, sei sie die einzig mögliche Form eines Preisnachlasses auf die festen und durch den Markenschutzverband garantierten Preise der Markenartikel.

Was zunächst die Fabrikantenzugabe angeht, so gehen sie durchaus nicht regelmäßig von Außenreitern aus, die sich die Anschauungsreklame der Markenfirmen nicht leisten können. Wir können vielmehr feststellen, daß gerade auch leistungsfähige Markenfirmen neben ihrer Anschauungsreklame Zugabe geben. Noch viel weniger liegt ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Händlerzugabe und den Markenartikeln vor. Wir unterscheiden zwischen der Zugabe, die in Warenform beim Einkauf von bestimmter Höhe an gegeben wird und der Zugabe, die durch Sammeln von Gutscheinen zu erwerben ist. Die erstere Art ist häufig eine Anreizmethode der Filialgeschäfte, die mancherorts von Woche zu Woche wechselt. Die zweite Form, die der **Gutscheine**, wird hauptsächlich von Spezialgeschäften, insbesondere Kaffeespezialgeschäften, betrieben. Waren, auf die Zugaben gegeben werden, sind meist solche, deren Preise und Qualitäten schwankend und schwer zu prüfen sind, z. B. Margarine und Kaffee. So gibt eine große Margarinefabrik auf 6 Pfd. Margarine 1 Tasse zu, verkauft aber jedes Pfund 12 Pfg. teurer. Daß der Verbraucher eine gleiche

oder bessere Tasse überall zu diesem Preise kaufen kann, merkt er offenbar nicht.

Die Zugaben leisten die volkswirtschaftliche Aufgabe der Reklame nicht, weil sie mit Absicht die Aufklärung über die Ware vermeiden und im Gegenteil die Aufmerksamkeit von der eigentlichen Verkaufsware ablenken. Die Zugabe ist also in jedem Falle, volkswirtschaftlich gesehen, eine unlautere Reklame. Ob sie in jedem Falle auch einen unlauteren Wettbewerb im Sinne der bisherigen Gesetzgebung und Rechtsprechung ist, ist nur von Fall zu Fall zu entscheiden. Darum muß dieser volkswirtschaftliche Gesichtspunkt in das Gesetz eingebaut werden. Der geschäftliche Anstand und das wirtschaftliche Prinzip, mit geringstem Aufwand den höchstmöglichen volkswirtschaftlichen Nutzeffekt zu erzielen, verlangen eine saubere Scheidung zwischen Handelsware und Geschenkartikel.

Klarheit und Wahrheit im Angebot, Qualitätsware, sind die Forderungen der Verbraucher, insbesondere auch der organisierten Verbraucherschaft im Reichsverband deutscher Konsumvereine e. V., Köln. In der Forderung des gesetzlichen Zugabeverbotes gehen die Konsumgenossenschaften daher parallel mit den Hausfrauenvereinen und weiten Kreisen des selbständigen Kleinhandels.

Dr. Br.

Arbeitsrecht und Arbeiterschutz.

Lohnabzug für fehlerhafte Akkordarbeit?

Das Reichsarbeitsgericht hat sich mit der Streitfrage, ob bei fehlerhafter Akkordarbeit Lohnabzug zulässig sei, beschäftigt und in der Urteilsbegründung wichtige Ausführungen zu dieser Frage gemacht, die allgemein interessieren. Der Kläger, ein Eisendreher, begehrte Zahlung des Akkordlohnes, welche von der Firma verweigert war, weil Kläger „Ausschuß“ geliefert habe. Die 1. und die Berufungsinstanz haben dem Kläger den verlangten Lohnbetrag zugesprochen: Das Reichsarbeitsgericht hat die Sache an das L. U. G. zurückverwiesen und sagt:

Das Berufungsgericht meint: Auch der Akkordvertrag sei Dienstvertrag im Sinne des § 611 BGB., folglich habe der Arbeiter, anders als beim Werkvertrag, nicht für Mängel der Arbeit, nur bei Verschulden des Arbeiters habe der Arbeitgeber einen Schadenersatzanspruch, mit dem er gegen den Lohnanspruch, natürlich aber nur in den Grenzen der Vorschriften über Lohnbeschlagnahme, aufrechnen könne. Nach § 26 der maßgebenden Arbeitsordnung könne der Kläger aber nur für Schäden haftbar gemacht werden, die er durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht habe. Diese Voraussetzungen seien nicht nachweisbar. Diese Begründung hält einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Soviel ist allerdings richtig, daß ein Serienakkord, wie er hier in Frage steht, nicht nach den Regeln des Werkvertrags (§§ 631 ff. und besonders § 634 BGB.) zu behandeln ist. Das ist die im Schrifttum weit überwiegende Meinung. Daß der Kläger verpflichtet war, die Schrauben so zu drehen, daß sie im Betriebe der Beklagten weiterverwendet werden konnten, macht seinen Arbeitsvertrag noch nicht, wie die Beklagte meint, zum Werkvertrag. Genau dieselbe Verpflichtung hätte er auch gehabt, wenn er im Stundenlohn beschäftigt worden wäre. Von Werkvertrag kann nur die Rede sein, wenn ein Arbeitserzeugnis bestimmter Art, ein „Werk“ versprochen ist, d. h. wenn der Arbeiter für das Erbringen der Leistung schlechthin einzustehen hat. Davon kann aber beim Serienakkord eines Fabrikarbeiters nicht die Rede sein. Rechtsirrtümlich dagegen ist es, wenn das Berufungsgericht daraus, daß hier ein Dienstvertrag vorliegt, folgern zu müssen glaubt, daß Mängel der hergestellten Stücke keinen Einfluß auf die Entstehung oder die Höhe des Lohnanspruches haben, sondern allenfalls einen Schadenersatzanspruch des Arbeitgebers begründen könnten. Allerdings enthält der Abschnitt des BGB über den Dienstvertrag keine, etwa dem § 634 beim Werkvertrag entsprechende Bestimmung, wonach

schon die bloße Tatsache, daß der Arbeiter nach Menge oder Güte nicht das leistet, was von ihm verlangt werden kann, seinen Lohnanspruch mindern oder in Wegfall bringen kann. Aber die Regel des § 611, daß die Arbeitsvergütung für die Arbeitstätigkeit zu zahlen ist, gilt — wie die allermeisten Regeln im Gebiet des Vertragsrechts — nur, soweit nicht von den Parteien etwas anderes gewollt ist. Ein solcher abweichender Vertragswille kann sich schon aus den Umständen ergeben. Beim Serienakkord liegt eine von der gesetzlichen Regel abweichende Parteibestimmung ganz zweifellos in bezug auf das Maß der zu leistenden Arbeit vor. Denn während nach der Regel des § 611 sich die Vergütung nicht deshalb mindert, weil der Arbeiter aus mangelnder Übung oder Trägheit nicht das normaler Weise zu fordernde Maß von Arbeit leistet, eine Regel, die beim Stundenlohn in der Tat im allgemeinen eingreift, ergibt sich beim Serienakkord eine Minderung des Arbeitsverdienstes für den langsamer Arbeitenden gegenüber dem rascheren und fleißigeren Arbeiter schon ohne weiteres und dem Willen der Arbeitspartei entsprechend daraus, daß der Lohn nach der Zahl der geleisteten Arbeitsmenge bemessen wird. Ebenso kann mangelhafte Ausführung der hergestellten Stücke eine solche automatische Verdienstkürzung zur Folge haben, insofern als nach allgemein anerkannter Rechtsübung der Arbeiter verpflichtet ist, wenn es sich um behebbare Mängel handelt, die Nachbesserungsarbeit ohne besondere Vergütung vorzunehmen. Handelt es sich um endgültigen Ausschuß, so reicht allerdings der von der Beklagten betonte Gesichtspunkt, daß der Arbeitgeber Schaden leidet, wenn er Lohn für unbrauchbare Stücke zahlen muß, nicht aus, um einen Wegfall des Lohnanspruches des Arbeiters zu begründen. Denn dieselbe Gefahr, Arbeitslohn umsonst aufwenden zu müssen, kauft der Arbeitgeber auch beim Stundenlohn, und doch muß er sich dort mit Mitteln der Aufsicht, der Rüge usw., notfalls der Entlassung des Arbeiters und — bei nachweisbarem Verschulden — mit einer praktisch meist wertlosen Schadenersatzgegenforderung begnügen. Wohl aber ist folgendes zu erwägen:

Ist der Ausschuß ohne Schuld des Arbeiters entstanden, so ist der volle Akkordlohn zu zahlen. Denn das Risiko der Arbeit, die Haftung für Zufälligkeiten des Betriebs, trägt grundsätzlich der Arbeitgeber als Betriebsunternehmer. Hat dagegen der Arbeiter die Unverwendbarkeit der Arbeitsstücke verschuldet, so widerspricht es möglicherweise Treu und Glauben und auch der Auffassung anständig

und billig denkender Arbeiter, daß dann der volle Akkordlohn gezahlt wird. Obgleich auch der Akkordarbeiter nur Arbeitstätigkeit zu leisten, nicht aber, wie beim Werkvertrag, für die Herstellung des versprochenen Werks einzutreten verpflichtet ist, so hat er doch sorgfame und ordnungsmäßige Arbeit zu leisten und möglicherweise den vereinbarten Lohn nur für solche Arbeit zu beanspruchen. Zwar gilt die Verpflichtung zu sorgfältiger Arbeit auch beim Stundenlohnvertrag, ohne daß hier die Folgerung gezogen und bei verschuldeter Schlechtlieferung der Lohn gemindert wird. Der Grund hierfür liegt aber darin, daß es beim Stundenlohn schwierig, wenn nicht unmöglich ist, einen einigermaßen sicheren Maßstab für die — sachlich auch hier gerechtfertigte — Lohnminderung zu finden. Beim Serienakkord bietet sich aber der Maßstab von selbst in der Zahl der mangelhaft gearbeiteten Stücke. Denn in aller Regel wird bei entsprechender Anspannung der Kräfte und der Aufmerksamkeit ein einwandfreies Ergebnis erzielt, während Ausschuß im allgemeinen die Folge ungenügender Sorgfalt ist. Dazu kommt, daß im Gegensatz zum Stundenlohnvertrag der Serienakkord seinem Wesen nach für den Arbeitgeber die Gefahr in sich birgt, daß der Arbeiter, um eine möglichst große Stückzahl abliefern zu können, rascher arbeitet, als es mit der gebotenen Sorgfalt verträglich ist. Der Serienakkord verlangt daher auch einen weitergehenden Schutz für den Arbeitgeber, als der Stundenlohnvertrag. So erklärt es sich, daß — wie gerichtsbekannt — in außerordentlich zahlreichen Betrieben die von den Akkordarbeitern abgelieferten Stücke auf die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit geprüft und nur, soweit sie sich als einwandfrei erweisen, zu dem vereinbarten Akkordlohn bezahlt werden. Diese Regelung ist vernünftig und sachgemäß und wird den Interessen beider Teile gerecht. Sie kann dem Willen der Parteien entsprechen, auch wenn sie nicht bei Eingehung des Arbeitsvertrags ausdrücklich besprochen worden ist. Sie steht mit der rechtlichen Natur des Akkordvertrags nicht in Widerspruch, macht ihn namentlich nicht zum Werkvertrag. Es darf nur nicht schlechthin die Tatsache der Fehlerhaftigkeit eines Stückes, ohne Rücksicht auf Verschulden des Arbeiters, als Grund der Lohnverweigerung dienen; es muß vielmehr daran festgehalten werden, daß der Arbeiter zunächst durch die Ablieferung der von ihm hergestellten Stücke den Beweis seiner Arbeitsleistung geführt hat und den Gegenbeweis schuldhafter Nichterfüllung erwarten kann. Inwiefern der erste Anschein in Gestalt des bei der Prüfung festgestellten Ausschusses als solcher **Gegenbeweis vorläufig** genügt und dem Arbeiter die Beweislast dafür zuschiebt, daß der Ausschuß ohne sein Verschulden entstanden ist, kann nicht allgemein bestimmt, sondern nur von Fall zu Fall entschieden werden.

Mit der bisherigen Begründung läßt sich sonach das angefochtene Urteil nicht aufrechterhalten, es war, wie geschehen, aufzuheben. Bei der neuen Verhandlung wird das LUG. zu erörtern haben, ob die dargelegten Gesichtspunkte auf den besonderen Fall zutreffen und ob etwa Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß die Parteien eine andere Ordnung vereinbaren wollten. Dabei wird gegebenenfalls zu beachten sein, daß das Maß der dem Arbeitnehmer obliegenden Sorgfalt von Fall zu Fall verschieden sein kann. Er wird bei einer Präzisionsarbeit, wie der hier in Frage kommenden, größer sein können, als etwa bei der Anfertigung oder Bearbeitung geringwertiger Massenware. Im allgemeinen wird der Arbeiter Vergütung für ein fehlerhaftes Stück schon dann nicht verlangen, wenn es infolge auch nur leichter Versehen mißlungen ist. Doch kann im Einzelfall Abweichendes ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart, namentlich nach der in dem betreffenden Industriezweig bestehenden Übung anzunehmen sein.

Die Frage, ob Fehl- oder Schlechtleistungen einen Einfluß auf den Akkordlohn haben und welchen, ist in der Literatur und Rechtsprechung noch sehr wenig geklärt. Eine um so größere Bedeutung kommt daher vorstehendem Urteil zu, welches einmal feststellt, daß der Arbeitnehmer das Risiko der Arbeit trägt, andererseits aber auch die Haftung des Arbeitnehmers bei schuldhafter Fehlleistung bejaht.



Einzig-ig.: Deutsche Volksbank, Essen, Postfach 11. Nr. 1640

Sprechmaschinen-Laufwerke



z. Selbst- la. Doppelschneckenfederwerk einbauen (2 Stck. 30 cm Platten spielend) nebst allem Zubehör, wie Muttern, Gummiunterlagen, Bremse, Regulator, Kurbel mit Rosette, 25 cm-Plattenteller mit Tuchbezug, Nickelklappbügelarm, **la. Aluminium-Mark 26.-** um-Schalldose nur Versand p. Nachnahme, Tonführungen aus Holz und Metall. Katalog gratis und franko von

Robert Husberg-Neuenrade i. W. No. 9

Intarsien jeder Art
Neuer Katalog gegen 0,50 Mk. in Briefmarken.
E. Viller, Heidelberg
Theaterstraße 71

Die Handwerkskunst im Holzgewerbe
Bezugspreis vierteljährlich 2.- Mark.
Bestellungen sind an die Zahlstellen unteres 2. Bandes oder direkt an die Geschäftsstelle der Handwerkskunst Köln, P. Lenowertwall 30 zu richten

Um den vielfachen Anfragen zu begegnen, biete ich hiermit an:

Sport Schlitten-Rufen

Eiche, gebogen, prima Ware

100	120	140	160	cm Holzlänge
1,70	2,20	2,50	2,80	Mk. pro Paar

Ringelkufen 140 cm Schlittenlg. 5 Mk.
Schneeschuhe, prima Eiche, unbearbeitet oder fertig. Preise auf Anfrage. Zum Versand gelangt nur beste, ausgesuchte, astreine Ware. Nicht gefallendes nehme zurück.

M. E. Walthers, Dresden-Neustadt
Rehefelder Straße 53